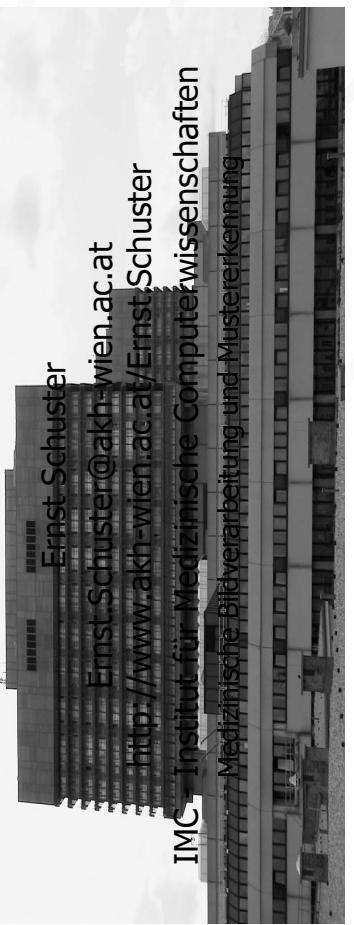


Datenschutz

Einf. in die Medizinische Informatik (Teil 4a)



Ernst Schuster

Ernst.Schuster@akh-wien.ac.at

<http://www.akh-wien.ac.at/Ernst.Schuster>

Institut für Medizinische Computerwissenschaften

Medizinische Bildverarbeitung und Mustererkennung

IMC

1 E. Schuster - Datenschutz

E. Schuster - Datenschutz

2 □ ▢

Strukturierung

- Abgrenzung
Datensicherheit \Leftrightarrow Datenschutz
- Österreichisches Datenschutzgesetz
(Definitionen, zulässige/unzulässige
Eingriffe)
 - Begleit-Grundrechte
(weitere Rechte des Betroffenen)
 - Austausch von Informationen
 - Zusammenfassung

2 □ ▢

Österreichisches Datenschutzgesetz

(DSG 2000, BGBl. I Nr.136/2001)

1997: erste Fassung

2000: neues Gesetz (DSG 2000)
(eng an die EU-Richtlinien angelehnt)

- Datenschutz ist ein Menschenrecht
 - Schützt alle personenbezogenen Daten
- Voraussetzung:
- nicht zugängliche Daten
 - schutzwürdiges Interesse

E. Schuster - Datenschutz

E. Schuster - Datenschutz

3 □ ▢

4 □ ▢

Österreichisches Datenschutzgesetz (DSG 2000)

Medizinischer Bereich

„§4 Abs. 2“

Gesundheitsdaten = sensible Daten

E. Schuster - Datenschutz

5 ◻ ◇

Österreichisches

Datenschutzgesetz

(DSG 2000, BGBI. I Nr. 136/2001)

Im Artikel 1

„Grundrecht auf Datenschutz“

wird das

Recht auf Geheimhaltung
in den Verfassungsrang gehoben.

E. Schuster - Datenschutz

6 ◻ ◇



Personenbezogene Daten

Daten über identifizierte Personen:

Name	Adresse	Geburtsdatum	sonstige Informationen
► Maier	Hauptstraße 1	13.03.53	

Daten über identifizierbare Personen:

Geburtsdatum	sonstige Informationen
► 13.03.53	

indirekt personenbezogene Daten:

verschlüsselter Identifikator	sonstige Informationen
► 1394	

Personenbezug ist so verschlüsselt, daß der Verwender der Daten ohne Hilfe des Schlüssel-inhabers mit vernünftigem Aufwand, insbesondere mit rechtlich zulässigen Mitteln, die Daten nicht re-identifizieren kann.

Anonymisierte Daten

sonstige Informationen
►

E. Schuster - Datenschutz

7 ◻ ◇



Definitionen

(§ 4 Z 1 DSG 2000)

- "Daten" ("personenbezogene Daten"):
Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist
- "nur indirekt personenbezogen" sind Daten für einen Auftraggeber (Z 4), Dienstleister (Z 5) oder Empfänger einer Übermittlung (Z 12) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, daß dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann

E. Schuster - Datenschutz

8 ◻ ◇

Definitionen

(§ 4 Z 2 DSG 2000)

"sensible Daten" ("besonders schutzwürdige Daten"):

Daten natürlicher Personen über ihre
rassische und ethnische Herkunft

- politische Meinung

- Gewerkschaftszugehörigkeit

- religiöse oder philosophische Überzeugung

- Gesundheit

- Sexualleben

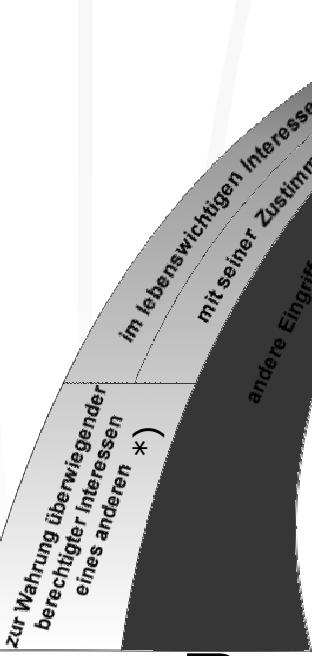
E. Schuster - Datenschutz

9

EINGRIFFE in das Grundrecht zulässig

(§1 Abs 2)

unzulässig



E. Schuster - Datenschutz

10

Datenregisternummer (DVR)

Jeder Auftraggeber einer Datenanwendung muss eine DVR-Nummer führen (sofern es keine Ausnahme von der Meldepflicht gibt)

Eine DVR-Nummer ist eine 7-stellige Registriernummer, die vom Datenverarbeitungsregister (DVR) vergeben wird.

Auftraggeber einer Datenverarbeitung

(§ 4 Z 4 DSG 2000)

Auftraggeber ist,
„wer die Entscheidung trifft, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten“

Dies kann sein:

- eine natürliche oder juristische Person
 - eine Personengemeinschaft
- Sonderregelung bei Gebietskörperschaften:
- die Gebietskörperschaft selbst
 - das zuständige Organ der Gebietskörperschaft
 - der Geschäftsapparat des Organs

ODER

ODER

ODER

E. Schuster - Datenschutz

11

E. Schuster - Datenschutz

12

Datenregisternummer (DVR)

Datenverarbeitung/anwendung

(§ 4 Z 4 DSG 2000)

- Eine DVR-Nummer muss geführt werden,
- wenn man der Meldepflicht unterliegt
- bei Übermittlungen an den Betroffenen

(§25 Abs. 1 DSG 2000)

E. Schuster - Datenschutz

13 □ ▢

Eine Datenverarbeitung liegt vor, wenn zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Zweckes personenbezogene Daten zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt geordnet sind.

In bestimmten Sonderfällen sind auch manuell geführte Dateien (Karteisysteme) meldepflichtig z.B. bei Gesundheitsdateien.

E. Schuster - Datenschutz

14 □ ▢

Meldepflicht

Grundsätzlich hat jeder Auftraggeber jede Anwendung zu melden.

Ausnahmen sind in § 17 Abs. 2 DSG 2000 aufgezählt

E. Schuster - Datenschutz

15 □ ▢



Ausnahmen von der Meldepflicht

- Datenanwendungen, die ausschließlich veröffentlichte Daten enthalten (z.B. Grundbuch, Firmenbuch, in Medien veröffentlichte Bilanzdaten)
- Anwendungen, die einer Standardanwendung entsprechen.

Eine Standardanwendung ist wie eine Meldung beim Datenverarbeitungsregister aufgebaut, aber sie ist in einer Verordnung enthalten und ersetzt die sonst übliche Meldung.
Bitte prüfen Sie, ob eine Standardanwendung auf Ihren Fall zutrifft, bevor Sie sich darauf berufen.
Im Zweifelsfall können Sie beim Datenverarbeitungsregister nachfragen.

E. Schuster - Datenschutz

16 □ ▢

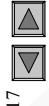
Standardanwendungen

Die geltenden Standardanwendungen sind in der Standard- und Muster-Verordnung 2000 (StMV), BGBI. II Nr. 201/2000 enthalten.

Die wichtigsten Standardanwendungen für Unternehmen sind:

- SA001 Rechnungswesen und Logistik
- SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse
- SA007 Verwaltung von Benutzerkennzeichen
- SA022 Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke

E. Schuster - Datenschutz



Standardanwendungen

- Für niedergelassene Ärzte:
 - SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse
 - SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung

18

E. Schuster - Datenschutz



Meldung

an das Datenverarbeitungsregister

STANDARDANWENDUNG

keine Meldepflicht

MUSTERANWENDUNG

vereinfachte Meldung
SONSTIGE ANWENDUNG mit besonderem Gefährdungspotential
Meldung gemäß §19 Abs 1 mit Vorabkontrolle

E. Schuster - Datenschutz



Vorabkontrolle von Meldungen

Bei Verarbeitung

- von sensiblen Daten
- von strafrelevanten Daten
- von Daten für Kreditinformationssysteme
- im Informationsverbundsystem

Besonderheit:

- Verarbeitung darf erst aufgenommen werden wenn
 - innerhalb von 2 Monaten nach Meldung
 - Verbesserungsauftrag erfolgt
 - nachdem Registrierung (allenfalls nach Verbesserungen) erfolgt

Meldeformulare für das Datenverarbeitungsregister:
<http://www.bka.gv.at/datenschutz/>

20

E. Schuster - Datenschutz





Definitionen

(§ 4 Z 6, Z 7 DSG 2000)

- "Datei": strukturierte Sammlung von Daten, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind
- "Datenanwendung" (früher: "Datenerarbeitung"):
 - die Summe der in ihrem Ablauf logisch verbundenen Verwendungsschritte (Z 8), die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses (des Zweckes der Datenanwendung) geordnet sind und zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt, also maschinell und programmgesteuert, erfolgen (automationsunterstützte Datenanwendung)

E. Schuster - Datenschutz

22 □ △



Dienstleister einer Datenverarbeitung

(§ 4 Z 5 DSG 2000)

"wer Daten verwendet, die ihm zur Herstellung eines Werkes überlassen wurden"

Dies kann sein:

- eine natürliche oder juristische Person
- eine Personengemeinschaft
- das Organ einer Gebietskörperschaft bzw. der Geschäftsapparat solcher Organe

E. Schuster - Datenschutz

21 □ △



Definitionen

(§ 4 Z 9 DSG 2000)

- "Verarbeiten von Daten":
- das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen (Z 11), Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung durch den Auftraggeber oder Dienstleister mit Ausnahme des Übermittlins (Z 12) von Daten

E. Schuster - Datenschutz

23 □ △



Definitionen

(§ 4 Z 8 DSG 2000)

- "Verwenden von Daten": jede Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl
 - das Verarbeiten (Z 9) von Daten als auch
 - das Übermitteln (Z 12) von Daten

E. Schuster - Datenschutz

24 □ △

Definitionen

(§ 4 Z 10, Z 11 DSG 2000)

- "Ermitteln von Daten":
das Erheben von Daten in der Absicht,
sie in einer Datenanwendung zu verwenden
- "Überlassen von Daten":
die Weitergabe von Daten vom Auftraggeber
an einen Dienstleister

E. Schuster - Datenschutz

25

E. Schuster - Datenschutz

27

Definitionen

(§ 4 Z 12 DSG 2000)

"Übermitteln von Daten":

- die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung
an andere Empfänger als
 - den Betroffenen
 - den Auftraggeber
 - einen Dienstleister

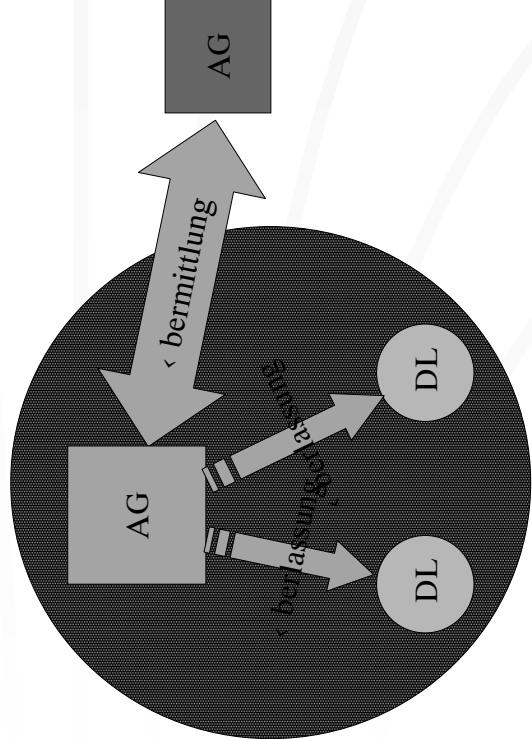
E. Schuster - Datenschutz

26

E. Schuster - Datenschutz

28

Auftraggeber - Dienstleister



Verwendung von Gesundheitsdaten

- § 9 Z 1:
Der Betroffene hat die Daten veröffentlicht

- Es bestehen keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen
- Bestehende Geheimhaltungsinteressen werden nicht verletzt
- durch Gesetz vorgesehen (z.B. Ärztegesetz)

E. Schuster - Datenschutz

29 

- § 9 Z 2:
Es werden nur indirekt personenbezogene Daten verwendet
- § 9 Z 6:
mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen

- § 9 Z 10:
Verwendung für wissenschaftliche Forschung
- § 9 Z 12:
Verwendung zur Behandlung

E. Schuster - Datenschutz

30 



- ## § 9 Z 12 DSG 2000
- Erlaubt die Verwendung von Daten, soweit sie „zum Zweck“
- der Gesundheitsvorsorge
 - der medizinischen Diagnostik
 - der Gesundheitsversorgung oder –behandlung
 - für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist,
- die Verwendung dieser Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen“

E. Schuster - Datenschutz

31 



Definitionen (§ 4 Z 14 DSG 2000)

- "Zustimmung":
die gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, daß er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt

E. Schuster - Datenschutz

32 



Wissenschaftliche Forschung

(§ 46 DSG 2000)

Wissenschaftliche Forschung

(Fortsetzung)

Oberster Grundsatz

(§ 46 Abs. 5 DSG 2000)

Soweit irgend möglich
nur indirekt personenbezogene
 Daten verwenden

E. Schuster - Datenschutz

33

Wissenschaftliche Forschung

(Fortsetzung)

Welche Daten dürfen immer verwendet werden?

- (zulässigerweise) veröffentlichte Daten
- indirekt personenbezogene Daten
 - Daten, die der Auftraggeber für einen anderen Zweck (z.B. Behandlung) zulässigerweise ermittelt hat

E. Schuster - Datenschutz

34



Genehmigung der Datenverwendung durch die DS^K

Verschafft nur Ermächtigung zur Datenübermittlung, aber keinen Anspruch darauf

- Voraussetzungen für eine Genehmigung:
 - Einholung der Zustimmung wäre unverhältnismäßiger Aufwand
 - öffentliches Interesse an der beantragten Verwendung
 - Glaubhaftmachung der fachlichen Eignung des Antragstellers

E. Schuster - Datenschutz

35

Wissenschaftliche Forschung

(Fortsetzung)

Alle übrigen Daten dürfen nur verwendet werden
 gemäß einer besonderen gesetzlichen Vorschrift

- mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen
- mit Genehmigung der Datenschutzkommission

E. Schuster - Datenschutz

36

Ermittlung von Adressdaten

(§ 47 DSG 2000)

Adressdaten dürfen zum Zweck der Befragung von Personen für Forschungsprojekte an den Forsther übermittelt werden, wenn

- „**harmloses**“ **Auswahlkriterium** (z.B. Wohnort, Altersklasse)
• an der Befragung ein öffentliches Interesse besteht
• der Betroffene der Datenweitergabe nicht widerspricht
- **sensibles Auswahlkriterium**
 - die Einholung der Zustimmung zu aufwendig ist
 - die Genehmigung der Datenschutzkommission vorliegt, für die glaubhaft gemacht werden muss, dass Daten für ein bestimmtes wissenschaftliches Forschungsprojekt gebraucht werden

E. Schuster - Datenschutz

37



PRINZIPIEN

rechtmäßiger Datenverwendung

- Daten dürfen nur für einen **rechtlich zulässigen**, von vornherein definierten Zweck verwendet werden
- Sie müssen für diesen Zweck **wesentlich** sein (und nicht darüber hinaus gehen)
 - Sie müssen sachlich **richtig** und, soweit nach dem Zweck der Datenverarbeitung notwendig, **aktuell** sein
 - Sie dürfen **nicht länger als notwendig** gespeichert werden
 - Die Datenverwendung muß insgesamt „fair“ sein (dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechen)

E. Schuster - Datenschutz

38



Genehmigungsfreier Datenexport

(§ 12 Abs. 3 DSG 2000)

- im Inland zulässigerweise veröffentlichte Daten
- nur indirekt personenbezogene Daten
- die Zustimmung des Betroffenen liegt vor
- Datenexport notwendig zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen
- in Standard- oder MusterVO vorgesehen

E. Schuster - Datenschutz

39



Genehmigungspflicht

für den Datenexport ins Ausland

(§ 12 DSG 2000)

- | | |
|--|--|
| A) 1. unabhängig vom Datenschutzniveau im Empfängerstaat in den in §12 Abs 3 genannten Fällen | genehmigungsfrei |
| 2. abhängig vom Datenschutzniveau im Empfängerstaat | genehmigungsfrei |
| a) in einem anderen EU-Mitgliedsstaat | genehmigungsfrei |
| b) in einem Staat, der durch Verordnung zum Staat mit angemessenem Datenschutz erklärt wurde | genehmigungsfrei aber Anzeigepflicht an die Datenschutzkommission (Untersagung kann binnen 6 Wochen erfolgen) |
| c) in einem Staat, in dem durch Verordnung für Teilbereiche angemessener Datenschutz festgestellt wurde | genehmigungsfrei |
| B) in allen anderen Fällen | Genehmigung der Datenschutzkommission erforderlich |

E. Schuster - Datenschutz

40



Meldepflicht für wissenschaftliche Datenanwendungen

Keine Meldepflicht bei:

- rein privaten Datenanwendungen
(fallen nicht unter die EU-Datenschutzrichtlinie)
- Datenanwendungen, die keine direkt personenbezogenen Daten enthalten
(kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse nach §1 DSG 2000)
- Datenanwendungen, die ausschließlich veröffentlichte Daten enthalten
(kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse nach §1 DSG 2000)

E. Schuster - Datenschutz

41

Die Information des Betroffenen

- Bei jeder Ermittlung von personenbezogenen Daten ist der Betroffene darüber zu informieren
- für welche Datenanwendung (welchen Verarbeitungszweck) seine Daten ermittelt werden
 - wer der Auftraggeber der Datenanwendung ist
 - was sonst für eine „faire“ Datenverwendung notwendig ist
(z.B. Information darüber, dass die Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann)

E. Schuster - Datenschutz

42

PFLICHTEN des Auftraggebers

- Meldepflicht
- Informationspflicht
- Richtigstellung unrichtiger Daten
- Löschung
 - unzulässig verarbeiteter Daten
 - nicht mehr gebrauchter Daten

RECHTE des Betroffenen

- Auskunft
- Widerspruch
- Richtigstellung
- Löschung

E. Schuster - Datenschutz

43



Rechtsstellung des Betroffenen

- Informationspflicht des Auftraggebers
- Besonderer Schutz vor Verwendung sensibler Daten
- Sonderregelungen für Informationsverbundsysteme
- Vorabkontrolle besonders gefährdender Datenanwendungen
- Widerspruchsrecht des Betroffenen
- Durchsetzung des Auskunftsrecht vor der Datenschutzkommission
- Schadenersatz
- Kontrollrechte der Datenschutzkommission im öffentlichen und im privaten Bereich
- Klageright der Datenschutzkommission vor Gericht

E. Schuster - Datenschutz

44

Austausch von Information

Gesundheits-Telematikgesetz

www.bmmsg.gv.at

- Internet vs Intranet
- Handheld devices
 - überall erreichbar
 - ⇒ „neues“ burn-out“

E. Schuster - Datenschutz

45



Übertragungssicherheit

- Authentifizierung (Signatur)
- Vertraulichkeit (Verschlüsselung)
(offenes Netz statt geschlossenes Netz
⇒ höheres Gefährdungspotential)
- Veränderungssicherheit (Signatur)
- Protokollierung, Empfangsbestätigung

E. Schuster - Datenschutz

46



Gesundheits-Telematikgesetz

Informationsmanagement (Sicherheitstechnologie)

- Monitoring
- Evaluierung

Informationsmanagement

- Monitoring
- Evaluierung

Gesundheits-Telematikgesetz

Datenübertragung

- Datenschutzgesetz 2000
- §14 Datensicherheit
 - Schutz vor Zugang durch Unbefugte
 - nach technischen Möglichkeiten
 - wirtschaftlich vertretbar
- Signaturgesetz
 - elektronische statt eigenhändige Unterschrift (Verschlüsselungssystem)
- MAGDA-LENA
- Richtlinien der STRING-Kommission
- Österreichische Ärztekammer-Richtlinie

E. Schuster - Datenschutz

47



E. Schuster - Datenschutz

48





Anforderungen an Befundübermittelung

- Verfolgbarkeit
- Integrierbarkeit in Patientenkartei
- Lesbarkeit
d.h. inhaltliche Normung (HL7)
- Verwechslungsschutz
(Pat.-ID)
- Kostenwirtschaftlichkeit

Zusammenfassung

- Datenschutz ist ein Grundrecht
 - Gilt für alle Datenanwendungen
(nicht nur EDV-gestützte)
 - Rechte des Patienten
- Oberstes Prinzip
Hochachtung vor dem Menschen

